



## Covid-19 – Höhere Berufsbildung

---

*Die eidgenössischen Prüfungen (BP, HFP), die Bildungsgänge HF und Nachdiplomstudien HF wie auch die Vorbereitung (Module, vorbereitende Kurse) auf die eidgenössischen Prüfungen fallen unter die Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26), Stand 6. Dezember 2021*

---

**Die eidgenössischen Prüfungen (BP, HFP), die Bildungsgänge HF und Nachdiplomstudien HF wie auch die Vorbereitung (Module, vorbereitende Kurse) auf die eidgenössischen Prüfungen gelten als Veranstaltungen:**

- Bei **Veranstaltungen in Innenräumen** muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem **Zertifikat** beschränkt werden (vgl. Art. 15 Abs. 1).
- Zusätzlich muss jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine **Gesichtsmaske tragen** (vgl. Art. 6 Abs. 1). Welche Personen von der Maskentragpflicht ausgenommen sind, hält Artikel 6 Absatz 2 fest.
- Weiter müssen die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen (Höhere Fachschulen, Kursanbieter, Modulanbieter), sowie Organisatoren von Veranstaltungen (Trägerschaft bzw. PK/QSK von BP, HFP) ein **Schutzkonzept** erarbeiten und umsetzen (vgl. Art. 10 Abs. 1). In Artikel 10 Absatz 2 und 3 wird ausgeführt, was das Schutzkonzept zu umfassen hat.
- Bei **Veranstaltungen im Freien** muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen grundsätzlich mit einem Zertifikat beschränkt werden (Art. 14 Abs. 1). Jedoch sind Veranstaltungen im Freien bis maximal 300 Personen ohne Zertifikatspflicht möglich (Art. 14 Abs. 2).

**Hinweise für eidgenössische Prüfungen (BP/HFP):**

- Wenn eine Person kein Zertifikat beibringen kann oder will, dann kann sie gestützt auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht an der Prüfung teilnehmen. Die Person erhält keinen Zugang zur Prüfung (Veranstaltung). Das SBFI empfiehlt, dass dies als entschuldbarer Rücktrittsgrund gewertet wird.
- Grundsätzlich sind die Prüfungsteilnehmenden (Individuen) verantwortlich für das Vorhandensein eines Zertifikats. Die Prüfungsorganisation ist nicht verpflichtet eine Testmöglichkeit anzubieten, kann dies aber tun.

**Hinweise für anerkannte Bildungsangebote an Höheren Fachschulen**

- Grundsätzlich sind die Studentinnen und Studenten (Individuen) verantwortlich für das Vorhandensein eines Zertifikats. Die Höhere Fachschule ist nicht verpflichtet eine Testmöglichkeit anzubieten, kann dies aber tun.

## Weiter zu beachten sind:

- Artikel 2:** Zuständigkeit der Kantone: Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeit gemäss EpG.
- Artikel 4:** Jede Person beachtet die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten<sup>1</sup>
- Artikel 22:** Erleichterungen durch die Kantone
- Artikel 23:** Zusätzliche Massnahmen der Kantone
- Artikel 24:** Kontrolle und Mitwirkungspflichten
- Artikel 25:** Präventionsmassnahmen (Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern)

## Links und Kontakte

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

[Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen](#)

Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

SBFI: [Coronavirus – Informationen des SBFI](#)

Bei Fragen steht Ihnen das SBFI gerne zur Verfügung: [info.hbb@sbfi.admin.ch](mailto:info.hbb@sbfi.admin.ch)

03.12.2021, Berufs- und Weiterbildung, Höhere Berufsbildung

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > So schützen wir uns.